

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

092/20

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.3

Bearbeitet von:
Hattenbach, Michael
Köllner, Martina

Tel. Nr.:
82-2436

Datum:
22.06.2020

1. Betreff: Betriebskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Ausschuss für Familie und Jugend	15.07.2020	öffentlich
2. Gemeinderat	27.07.2020	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Ausschuss für Familie und Jugend empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2019 wird festgesetzt auf
 - 48.500 EUR/Vollzeitstelle für die katholische Kirche,
 - 44.900 EUR/Vollzeitstelle für die evangelische Kirche
 - 46.700 EUR/Vollzeitstelle für die freien Träger
 zuzüglich der in der Vorlage benannten jeweiligen Ausgleichszahlungen von insgesamt 176 TEUR für 2019
2. Vorauszahlungen auf den Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2019 werden mit 48.500 EUR/Vollzeitstelle geleistet.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

092/20

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.3

Bearbeitet von:
Hattenbach, Michael
Köllner, Martina

Tel. Nr.:
82-2436

Datum:
22.06.2020

Betreff: Betriebskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger

Sachverhalt/Begründung:

Strategisches Ziel:

C1: Für alle Kinder von 1 – 6 Jahren wird in Offenburger Vorschuleinrichtungen eine qualitativ hochwertige Betreuung mit guten Bildungs- und Erziehungskonzepten bedarfsgerecht angeboten.

1. Grundlage der Berechnung

Entsprechend dem „Offenburger Modell“ zur Angebotsplanung und Finanzierung der Kitas wird seit 2001 der kommunale Trägerzuschuss für die kirchlichen und freien Kindergartenträger auf der Basis der tatsächlichen Betriebskosten für die kirchlichen Einrichtungen in einem gemeinsamen Trägersgespräch verhandelt. Die Festlegung des Betriebskostenzuschusses erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von einem Jahr. Die Anzahl der Vollzeitstellen wird auf der Basis der im Kindergartenjahr betreuten Kinder ermittelt.

Grundlage der Förderung der kirchlichen und freien Kindertagesstätten ist die landesgesetzliche Regelung im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG). Danach ist zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten ein Zuschuss der politischen Gemeinde in Höhe von mindestens 63% der Betriebsausgaben bei Kindern über 3 Jahren und mindestens 68% der Betriebsausgaben bei Kindern unter 3 Jahren zu leisten. Zur Vermeidung einer getrennten Berechnung wird auf Basis der kirchlichen Daten jährlich der durchschnittliche Sollwert ermittelt. Für das Kalenderjahr 2018 betrug der durchschnittliche kommunale Soll-Zuschuss wie im Vorjahr 64%.

Weiterhin wird ein Eigenanteil aller Träger von 10% der Kosten einkalkuliert.

2. Zuschuss für 2019 und Vorauszahlung für 2020

Seit 2018 wird der Kath. und Evangelischen Kirche jeweils ein individueller Betriebskostenzuschuss gewährt, da sich die Kostensituation bei den beiden Kirchen auseinanderentwickelt hat. Die Entwicklung zeigt sich auch mit den Zahlen 2019. Die freien Träger erhalten für 2019 – ebenfalls analog der Regelung 2018 – einen Betriebskostenzuschuss der dem Durchschnitt der beiden Kirchen entspricht.

Mit der Übernahme der im Beschlussvorschlag genannten Beträge wird unter Berücksichtigung der Familienförderung eine Bezuschussung der Betriebsausgaben durch die Stadt und das Land von durchschnittlich rund 73,5% erreicht. Damit werden insbesondere die eher unterdurchschnittlichen Offenburger Elternbeiträge kompensiert, die über einen höheren kommunalen Anteil ausgeglichen werden müssen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

092/20

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.3

Bearbeitet von:
Hattenbach, Michael
Köllner, Martina

Tel. Nr.:
82-2436

Datum:
22.06.2020

Betreff: Betriebskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger

Wie auch in den Vorjahren haben in 2019 die den Kirchen zugewiesenen Mittel nicht ausgereicht, um den 10 %igen Eigenanteil erbringen zu können. Dementsprechend ist die vom Gemeinderat am 8.4.2019 (Drucksache Nr. 036/19) beschlossene Sonderregelung zur Anwendung gekommen, wonach die Kirchen sogenannte Ersatzdeckungsmittel einbringen können, wenn sie eine günstigere Kostenstruktur als die Stadt nachweisen können. Überdurchschnittlich höhere Einnahmen können und sollten ebenfalls den günstigeren Kosten gleichgestellt werden. Der 10 %ige Eigenanteil der Evang. Kirche in 2019 würde 294 TEUR betragen, davon sind 225 TEUR durch Kirchenmittel gedeckt. Für die restlichen 69 TEUR stehen Ersatzdeckungsmittel aus überdurchschnittlich höheren Einnahmen in vollem Umfang gegenüber, so dass eine Ausgleichszahlung der Stadt in diesem Umfang möglich ist.

Bei der Kath. Kirche würde der 10 %ige Eigenanteil in 2019 rund 672 TEUR betragen, davon sind 592 TEUR durch Kirchenmittel gedeckt. Für die restlichen 80 TEUR stehen Ersatzdeckungsmittel aus unterdurchschnittlichen Kosten in Höhe von 58 TEUR gegenüber, so dass eine Ausgleichszahlung der Stadt in maximal diesem Umfang möglich ist.

Da sich die zunächst für einen Übergangszeitraum konzipierte Aufstockung der Mittel für die evangelische und katholische Kirche als dauerhaft notwendig erweist, wurde bereits im letzten Jahr auch den übrigen freien Träger ein entsprechender Sonderzuschuss gewährt. Für 2019 würde sich diese Ausgleichszahlung auf 900 Euro/Stelle bzw. insgesamt 49 TEUR belaufen. Die Summe der Ausgleichszahlungen an die Träger beträgt somit 176 TEUR.

Anhand der prognostizierten Kosten- und Erlösentwicklungen wurde mit den kirchlichen Trägern vereinbart, dass die Vorauszahlung auf den Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2020 48.500 EUR/Vollzeitstelle betragen soll.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Betriebskostenzuschüsse belaufen sich im IST für 2019 auf 9,2 Mio. EUR – der Planansatz 2019 war auskömmlich.

4. Familienpass

Die Vergünstigungen des Familienpasses erhalten auch Familien, deren Kinder die Einrichtungen der kirchlichen und freien Träger besuchen. Die Träger erhalten einen direkten Ausgleich des Einnahmeausfalls von der Stadt. Für das Jahr 2019 wurde den Trägern insgesamt eine Summe von rund 590 TEUR erstattet.